

Ansprechpartner

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kommunales Service-Center
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1621 oder 06062 70-1620

E-Mail: butsgb@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Sie können die Unterlagen aber auch über das Internet als pdf-Datei abrufen. Auf www.odenwaldkreis.de finden Sie unter der Rubrik „Leben Lernen Arbeiten“ auf der linken Seite „Leben im Odenwaldkreis“ die Antragsformulare für alle BuT-Leistungen.

Die Informationen des Landratsamtes sind grundlegend und allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall abdecken. Insoweit sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Jürgen Heisel
Telefon: 06062 70-1620
Internet: www.odenwaldkreis.de

**Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:**

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



© birgitta hohenester/pixelio.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schulbedarf

**Abteilung
Arbeit und Soziale Sicherung**



Bereits seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form von persönlichem Schulbedarf erbracht.

Das Kommunale Service-Center des Odenwaldkreises zahlt hier für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden jeweils zum 01.02 und 01.08 eines Jahres erbracht.

Minderbemittelte, die aufgrund einer Einkommensüberschreitung keine laufenden Leistungen des Kommunalen Job-Centers oder des Sozialamtes erhalten, müssen zur Bedarfsprüfung mit dem Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe ergänzend einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB II, SGB XII oder AsylbLG bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ beim Kommunalen Service-Center am Bürgerservice im Landratsamt
- ▶ unter www.odenwaldkreis.de

Was bedeutet „Leistung für Schulbedarf“ ?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche auch die erstmalige Anschaffung von Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie zum Beispiel Zirkel und Geodreieck.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden, wie z.B. Hefte und Stifte, sind aus der regulären Regelleistung zu bestreiten.

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und wenn sie jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Wie funktioniert das?

Das Kommunale Service-Center zahlt Kindern im laufenden Leistungsbezug jeweils zum 01.08 einen Betrag von 100,00 €, sowie zum 01.02 eines Jahres einen Betrag von 50,00 € automatisch für den persönlichen Schulbedarf aus. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig.

Sind Sie nicht im laufenden Bezug von SGB II/SGB XII Leistungen, ist zur Bedarfsprüfung eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Was ist zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen eine Schulbescheinigung über den Nachweis des Schulbesuchs eingereicht werden muss.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Kommunale Service-Center Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung verlangen.

Bitte bewahren Sie deshalb die Kassenbelege auf, die über die Anschaffung von Schulbedarf Auskunft geben.